



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

DPoIG • Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12 • 47228 Duisburg

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/4206**

A09

Landesverband NRW

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12  
47228 Duisburg

Telefon (02065) 70 14 82

Telefax (02065) 70 14 83

[info@dpolg-nrw.de](mailto:info@dpolg-nrw.de)

[www.dpolg-nrw.de](http://www.dpolg-nrw.de)

Duisburg, 16. September 2016

## **Schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch den Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen**

### **Überwachungsgesamtrechnung vorlegen; Transparenz über Situation der Freiheiten in unserer Gesellschaft schaffen.**

#### **Antrag der Fraktion der Piraten; Drucksache 16/8976**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DPoIG NRW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wie bereits im Antrag festgestellt, werden viele gesetzliche Grundlagen für die Erfassung und Sammlung von personenbezogenen und -bezieharen Daten auf Bundesebene behandelt und beschlossen.

Wir gehen davon aus, dass die derzeitige Sicherheitslage, welche insgesamt mit einem hohen Gefährdungspotential einhergeht, weitere Gesetzesänderungen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit erforderlich machen. Das gilt sowohl auf nationaler, wie auch im Datenaustausch, auf EU- und weltweiter Ebene.

Die Menschen haben ein Recht darauf sicher zu leben und von den Organen des Staates entsprechend geschützt zu werden.

Dabei ist aber stets zu bedenken, dass das polizeiliche Handeln gemäß Art. 20 Abs. III GG an Recht und Gesetz ausgerichtet sein muss. In diesem Sinne unterliegen alle polizeilichen Maßnahmen dem Übermaßgebot. Polizeiliches Handeln muss geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im Hinblick auf das angestrebte polizeiliche Ziel sein. Daneben ergibt sich auch auf der Grundlage des Art. 19 IV GG (Rechtsweggarantie) die Möglichkeit des Einzelnen, gerichtlichen Rechtsschutz jederzeit zu erlangen. Dies gilt sowohl durch den vorläufigen Rechtsschutz im Vorfeld, als auch bei der späteren Überprüfung polizeilichen Handelns im Nachgang der Maßnahmen.

Aus polizeilicher Sicht sehen wir derzeit keine Gründe, den Antrag zu unterstützen.